

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2018)

Gutachten, Fachliche Stellungnahmen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) und von Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald sowie von fachlichen Stellungnahmen im Rahmen von Vorerhebungen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch forstfachlich qualifizierte Personen erfolgen.

Antragstellerin bzw. der Antragsteller dürfen nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet sein.

Die Vergabebestimmungen sind einzuhalten.

Darstellung und Inhalt müssen den von der Bewilligungsbehörde geforderten Vorgaben entsprechen.

In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig.

Der Antragsteller muss der Bayer. Forstverwaltung unentgeltlich ein Exemplar des Gutachtens incl. Karten – möglichst in elektronischer Form – überlassen.

Der Förderhöchstsatz der Nettokosten ist abhängig von der begutachteten Fläche und liegt zwischen 25 und 100 Euro je Hektar.

Der Förderhöchstsatz beträgt 25.000 Euro im Jahr. Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

Fachliche Stellungnahmen, die z.B. zur Feststellung der Bekämpfungsnötigkeit bei Larvenfraß oder zur Beurteilung der Kalkungsnotwendigkeit erforderlich sind, sind auch förderfähig, wenn es aufgrund des Ergebnisses nicht zur Durchführung der Folgemaßnahme kommt.

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme werden nicht bewilligt.

4.2 Bindefrist

Gutachten unterliegen keiner Bindefrist. Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche jedoch frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.3 Förderausschluss

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldbauliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.

5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Die Einholung von Angeboten zählt nicht als Maßnahmenbeginn.

6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier unmittelbar nach deren Fertigstellung mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8).

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Bei Gutachten sind die Kosten der Erstellung durch Vorlage der Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert sich die nachgewiesene Gutachtenfläche und/oder erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Änderung noch förderfähig, so erfolgt die Förderung höchstens im ursprünglich bewilligten Umfang.
- Verringern sich die nachgewiesene Gutachtenfläche und/oder die Kosten gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Fläche/Kosten gekürzte Förderung.
- Nachgewiesene Gutachtenflächen auf Flurstücken, die nicht mittels Betriebsflächenverzeichnis beantragt waren, sind nicht förderfähig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Zuwendung.

9. Wann und wie wird die Zuwendung gezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebenen Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

10. Hinweis

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z.B. Flächen- oder Kostenänderungen) rechtzeitig und möglichst vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!